

SCHUTZBESCHLUSS

Naturschutzgebiet „Lischboden“

NSG Nr. 187

Gemeinde Rüschegg

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991, Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Verordnung über den Schutz der Flachmoore vom 7. September 1994 sowie Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, beschliesst:



I. Unterschutzstellung

1. Das auf einer Höhe von 1320 bis 1450 m ü.M. im Lischboden gelegene Hanghochmoor sowie das für sein Weiterbestehen notwendige Umfeld werden unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt:
 - die Erhaltung des Hochmoores mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften;
 - die Sicherung und Förderung der moortypischen Tier- und Pflanzenarten;
 - die Erhaltung des Hochmoorumfeldes mit Flachmooren von nationaler Bedeutung;
 - die Erhaltung des lückigen Torfmoos-Fichtenwaldes mit gut ausgebildeter Zwergstrauchschicht und
 - die Regenerierung des zum Teil beeinträchtigten Hochmoores durch Verbesserung der hydrologischen Verhältnisse.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:5'000 vom 31. August 2009 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück:
Gemeinde Rüschegg: Grundbuchblatt Nr. 124 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im ganzen Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Fahren oder Parkieren ausserhalb der befestigten Strasse;
 - b) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - c) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - d) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde sowie die Gewinnung von Rohstoffen;

- e) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - f) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
 - g) das Aussetzen von Tieren;
 - h) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - i) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - j) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen sowie das Lagern;
 - k) das Anzünden von Feuern;
 - l) die Durchführung von kommerziellen oder öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltungen;
 - m) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - n) die Verwendung von Düngern und weiteren nutzungsbedingten Hilfsstoffen und
 - o) das Aufforsten.
5. In den Zonen A und B ist der Weidegang untersagt.
 6. In der Zone A ist zusätzlich das Betreten untersagt.
 7. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
 8. Keiner Ausnahmebewilligung der Abteilung Naturförderung bedürfen:
 - a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, in Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
 - b) die alp- und forstwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarungen und
 - c) Benützung und Unterhalt der bestehenden Bauten, Werken, Anlagen und Skipisten im bisherigen Umfang und unveränderter Nutzung.

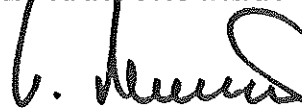
V. Verschiedene Bestimmungen

9. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich.
10. Für die Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
11. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
12. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
13. Dieser Schutzbeschluss ist ins Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.
14. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger Schwarzenburg zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung dieser Verfügung und dem ungenutzten Ablauf der Beschwerdefrist wird die Verfügung in Kraft treten.
15. Gegen diesen Schutzbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Schutzbeschluss sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, den

01. September 2011

DER VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR
DES KANTONS BERN



Andreas Rickenbacher
Regierungsrat